

Kanton Glarus
Departement Sicherheit und Justiz
Postgasse 29
8750 Glarus

Glarus, 9. November 2020

Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die Totalrevision des veralteten Gastgewerbegesetzes ist in den Augen der Jungfreisinnigen richtig und überfällig. Das neue Gesetz schafft Gleichberechtigung unter den verschiedenen Betriebsformen und legt klare und verbindliche Regeln für alle Betreiber fest. Ebenfalls werden das Vertrauen und die Qualität der Glarner Gastronomie gesteigert.

Die Jungfreisinnigen begrüssen sehr, dass auch im neuen Gesetz auf eine Wirteprüfung, einen Grundkurs oder bestimmten Lehrabschlusses als Voraussetzung für die Ausübung des Gastgewerbes verzichtet wird. Dies wäre ein grosser und weitreichender Eingriff in die liberale Gastronomie, wie wir sie heute kennen. Ebenfalls begrüssenswert ist das Festhalten an der Ausnahmeregel für kleinere Betriebe oder Fast Food-Stände ohne Alkohol-Ausschank.

Die Anpassungen bei den Beherbergungsbetrieben, gerade auch für neuere Beherbergungsformen wie Airbnb oder Bed and Breakfast, sind zeitgemäss und erforderlich.

Jedoch werden im neuen Gesetz auch Punkte eingeführt, welche für die Jungfreisinnigen so nicht akzeptabel sind. Ebenfalls würden die Jungfreisinnigen zuhanden der Totalrevision einige Punkte streichen.

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – Art. 3)

Art. 2 Abs. 1 Bst. b soll gestrichen werden. Dieser Gesetzesartikel führt zu einer doppelten Bewilligungspflicht. Vereine oder Gesellschaften, welche entgeltlich Speisen und Getränke zum Konsum anbieten, müssen ohnehin eine Gastgewerbebewilligung besitzen. Somit ist es unnötig, dass auch noch vom Vermieter eine Bewilligung verlangt wird. Familienfeste oder vereinsinterne Feiern (z.B. Mitglieder-Grillfest, usw.), sollten auch in Zukunft möglich sein, ohne dass der Vermieter des Raumes eine Bewilligung benötigt. Bei solchen Feiern steht nicht der Verkauf von Getränken und Speisen im Vordergrund und sollte daher nicht unnötig reglementiert werden. Besitzern von Waldhütten, Pfadiheimen und dergleichen würde mit diesem Artikel eine unnötige Mehrbelastung auferlegt.

2. Organisation (Art. 4 – Art. 5) Keine Bemerkungen.

3. Ausübung des Gastgewerbes (Art. 6 – Art. 22)

Art. 18 ist zu streichen. Kinder und Jugendliche werden heute immer früher selbstständig. Kinder gehen allein in ein Skigebiet oder ins Schwimmbad. Mit dem neuen Gesetz wäre es ihnen verboten, sich an solchen Orten zu verpflegen. Ebenfalls dürften Kinder in Zukunft auch nicht mehr in Begleitung ihrer älteren Geschwister oder Bekannten einen Gastrobetrieb betreten, falls diese noch nicht 18 Jahre alt sind. Diese Regelung geht somit zu weit.

Auch die Regelung bei den Jugendlichen unter 16 Jahren in Absatz 2 ist nicht nachvollziehbar. Jugendschutz hat in den Augen der Jungfreisinnigen nichts mit der Uhrzeit zu tun, sondern mit dem Abgabeverbot von Alkohol an Minderjährige. In Art. 20 Abs. 1 ist der Verkauf von Alkohol an unter 18-jährige geregelt. Somit braucht es keine weitere Überregulierungen. Ebenfalls gilt hier das gleiche wie bei Absatz 1. Jugendlichen unter 16 sollte es auch in Zukunft möglich sein mit älteren Geschwistern oder Bekannten, welche zwischen 16 und 18 Jahre alt sind und somit nicht als erwachsen gelten, ein Gastgewerbe auch nach 22:00 Uhr zu betreten. Kindererziehung ist Sache der Familien und nicht Aufgabe des Staates.

Art. 20 Abs. 1 Bst. c ist zu streichen. Das Verbot zum Verkauf von Alkohol an Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen soll abgeschafft werden, da es realitätsfern und nicht praktikabel ist. Ab wann jemand offensichtlich betrunken ist, ist auch mit neuem Gesetz nach wie vor frei interpretierbar.

Art. 20 Abs. 1 Bst. d ist zu streichen. Die technologischen Möglichkeiten verändern sich ständig. Es ist heute bereits möglich, das Alter mittels automatischer ID-Kontrolle an einem Automaten durchzuführen. Bei Zigarettenautomaten ist dies bereits gelebte Praxis. Weiter ist es bei einer allfälligen Beschränkung der Verkaufszeiten von Alkohol ebenfalls problemlos möglich, den Verkauf an Automaten nur auf gewisse Zeitfenster einzuschränken. Somit ist auch sichergestellt, dass Automaten diese möglichen zukünftigen Regulierungen einhalten könnten. Im Weiteren würde dies erlauben, innovative Geschäftsmodelle, die nicht auf den Einsatz von herkömmlichen Arbeitskräften setzen, beispielsweise Roboter, zu erlauben. In einem revidierten Gesetz sollten keine neuen Regeln eingeführt werden, welche zukünftige Geschäftsmodelle verhindern.

4. Handel mit alkoholischen Getränken (Art. 23 – Art. 26)

Art. 26 Abs. 1 Bst. d ist zu streichen. Aus gleicher Begründung wie bei Art. 20 Abs. 1 Bst. c.

Art. 26 Abs. 1 Bst. e ist zu streichen. Aus gleicher Begründung wie bei Art. 20 Abs. 1 Bst. d.

6. Verwaltungsmassnahmen und Strafen (Art. 30 – Art. 35) Keine Bemerkungen.

7. Rechtsschutz Keine Bemerkungen.

8. Weitere Bestimmungen Keine Bemerkungen.

II. bis IV. Keine Bemerkungen.

Wir Jungfreisinnigen bedanken uns für das Einfließen lassen unserer Stellungnahme, und würden uns über die Berücksichtigung unserer Ergänzungen freuen.

Im Namen der Jungfreisinnigen Kanton Glarus



Remo Goethe, Co-Präsident